

5. September 2011

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Claudia Graf-Meier  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

ausschliesslich per Email an: [claudia.graf@finma.ch](mailto:claudia.graf@finma.ch)

## Teilrevision der BEHV-FINMA – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 27. Juli 2011 die interessierten Kreise eingeladen, zum Entwurf der Teilrevision der BEHV-FINMA Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit zur Anhörung wahr und äussern uns zu den für unsere Mitgliedfirmen direkt betreffenden Änderungsvorschlägen.

### Vorbemerkungen

SwissHoldings umfasst 53 grosse schweizerische Industrie- und Dienstleistungskonzerne. Die börsenkotierten Mitglieder unserer Vereinigung repräsentieren mehr als 60% der gesamten Börsenkapitalisierung aller an der SIX Swiss Exchange kotierten Publikumsgesellschaften.

### Zu einzelnen interessierenden Bestimmungen

#### **Art. 11 Abs. 3 – Meldepflicht bei exaktem Erreichen eines Schwellenwertes**

Die von der FINMA vorgeschlagene Klarstellung der Meldepflicht bei exaktem Erreichen eines Schwellenwertes führt zu einer Vereinfachung, ohne den Zweck der Melde- und Offenlegungspflicht zu verwässern. SwissHoldings kann diese Änderungen deshalb unterstützen.

#### **Art. 17 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> – Meldepflicht für Beteiligungen von kollektiven Kapitalanlagen**

SwissHoldings begrüsst die strikten Anforderungen an den Nachweis der Unabhängigkeit, damit Beteiligungen von nicht zum Vertrieb genehmigten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen segregiert, und nicht konsolidiert mit den übrigen im Konzern bestehenden Beteiligungen erfolgen können. Wichtig ist, dass eine Umgehung der Gruppenmeldepflicht und damit eine Verschleierung der wahren Beteiligung bei verbundenen Rechtseinheiten vermieden werden kann.

#### **Art. 23 Abs. 1 – Darstellung auf Veröffentlichungsplattform**

Die vorgeschlagene neue Darstellungsart auf der Veröffentlichungsplattform verbessert die Übersichtlichkeit und den Informationsgehalt der Beteiligungsmeldungen. Bezüglich Formulierung des neuen 2. Satzes von Art. 23 Abs. 1 schlagen wir vor, dass vom Verweis „auf die vorangegangene Veröffentlichung desselben Meldepflichtigen“ gesprochen wird, was für den beabsichtigten Zweck genügen sollte.

Zudem stellt dieser zusätzliche Verweis auf die vorangegangene Veröffentlichung desselben Meldepflichtigen eine Erweiterung der – sanktionsbewehrten – Veröffentlichungspflicht der Publikumsgesellschaften dar. Gemäss Erläuterungsbericht (S. 7 unten) wird die konkrete technische Umsetzung dieser erweiterten Emittentenpflicht der Offenlegungsstelle überlassen. Dieser Pragmatismus ist zwar begrüßenswert. Er lässt aber offen, ob dieser neue Verweis pro futuro gilt, d.h. ab der zweiten Offenlegungsmeldung nach Inkrafttreten der teilrevidierten BEHV-FINMA auf die erste erfolgte Meldung unter neuem Recht verwiesen werden muss – eine Lösung, die wir vorziehen würden. Oder hat auf das Inkrafttreten der Teilrevision eine einmalige Bestandesaufnahme zu erfolgen, auf die dann in der Folge bei meldepflichtigen Bestandesänderungen verwiesen werden kann? Falls ja, wer würde diese Erfassung durchführen? Erkundigungen bei der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange haben ergeben, dass dieser Punkt noch nicht geklärt ist.

Infolgedessen beantragen wir, dass die neue Bestimmung von Art. 23 Abs. 1 BEHV-FINMA erst nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten wirksam wird, zumal das Inkrafttreten gemäss Erläuterungsbericht bereits auf anfangs 2012 geplant ist. Dies lässt genügend Zeit, die technische Umsetzung in der gebotenen Sorgfalt und mit der effizientesten Methode sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Erläuterungen unserer Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SwissHoldings**

Geschäftsstelle



Fürspr. Christian Stiefel  
Mitglied der Geschäftsleitung



Jacques Beglinger  
Rechtsanwalt

cc SH-Komitee